



Durchführungsbestimmungen zur digitalen Schiedsrichterfortbildung Pilotprojekt in den Fußballkreisen Hunsrück/Mosel, Trier/Saarburg & Eifel Fortsetzung Zeitraum Juli – Dezember 2025

Beschluss des Verbandsschiedsrichterausschusses vom 19.08.2025

1. Grundlagen und Zielsetzung:

Im Rahmen der Digitalisierung der Schiedsrichterlehrarbeit des Fußballverbands Rheinland e.V., soll eine Lernplattform zur Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter und Schiedsrichteranwärter entwickelt werden. Dazu bedarf es einer Erprobungs- und Pilotphase, um die notwendigen Entwicklungsschritte zu definieren und zu realisieren. Diese Durchführungsbestimmungen dienen als regulatorische Grundlage und Handlungsanweisungen für die Fortführung der Durchführung dieser Pilotphase.

2. Teilnehmer:

An der Pilotphase der digitalen Lernplattform nehmen weiterhin die Schiedsrichter der Kreise Hunsrück/Mosel, Trier/Saarburg und Eifel teil. Als Voraussetzung der Teilnahme werden dazu alle Schiedsrichter der betreffenden Kreise im System angelegt und durch die Geschäftsstelle informiert.

3. Dauer:

Das Pilotprojekt zur digitalen Lernplattform wird für die drei oben genannten Kreise vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2025 verlängert.

4. Anerkennung der digitalen Belehrung als Pflichtbelehrung:

Den Schiedsrichtern der drei Pilotkreise Hunsrück/Mosel, Trier/Saarburg und Eifel ist es in den Belehrungsblöcken Juli–August, Sept–Okt und Nov–Dez der Saison 2025/2026 möglich, ihre Pflichtbelehrung digital über die angebotene Lernplattform zu absolvieren (maximal 2 Online–Belehrungsblöcke). Eine digitale Belehrung kann nur anerkannt werden, wenn diese vollständig und erfolgreich* durch den betreffenden Schiedsrichter absolviert worden ist.

5. Überprüfung der Teilnahme:

Die Obleute und Lehrwarte der betreffenden Kreise haben die Teilnahme und ordnungsgemäße Absolvierung der digitalen Lernmodule zu überwachen und zu dokumentieren. Dazu erhalten diese Funktionäre Zugänge und die notwendigen Berechtigungen zum System der Lernplattform. Bei entschuldigtem oder unentschuldigtem (digital und in Präsenz) Fehlen ist entsprechend der Bestimmungen der Schiedsrichterordnung zu verfahren. Die Verantwortung dafür trägt der jeweilige Kreisschiedsrichterobmann.

*Basierend auf der Lernkontrolle innerhalb des Lernmoduls